

C1 24 89

URTEIL VOM 11. JUNI 2024

**Kantonsgericht Wallis
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter; Marion Leiggener, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Klägerin und Berufungsklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Elmar Wohlhauser, Freiburg

gegen

Y _____, Beklagter und Berufungsbeklagter, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Perrig, Brig

(Anwaltshaftpflicht)

Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Visp
vom 22. März 2022 [VIS Z1 19 69]

Neubeurteilung hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Nachgang zum Kantonsgerichtsurteil C1 22 159 vom 17. Oktober 2023 aufgrund des Bundesgerichtsurteils 4A_561/2023, 4A_565/2023 vom 19. März 2024

Verfahren

A. Mit Urteil vom 22. März 2022 wies das Bezirksgericht Visp die von der Klägerin gegen den Beklagten erhobene Klage ab und entschied bezüglich der Prozesskosten (S. 473):

2. Die Gerichtskosten von Fr. 10'000.-- gehen zu Lasten von X _____. Sie werden vorläufig vom Kanton Wallis bezahlt, unter Nach- bzw. Rückzahlungspflicht von X _____, sobald sie dazu in der Lage ist.
3. X _____ schuldet Y _____ eine Parteientschädigung von Fr. 21'000.-- (inkl. Auslagen und MwSt.).
4. Der Kanton Wallis entschädigt Rechtsanwalt Elmar Wohlhauser mit Fr. 13'300.-- unter Nach- resp. Rückzahlungspflicht von X _____, sobald sie dazu in der Lage ist.

B. Auf Berufung der erstinstanzlichen Klägerin hiess das Kantonsgericht deren Klage teilweise gut. Die Prozesskosten auferlegte es mit Rücksicht auf den Verfahrensausgang, ohne die erstinstanzlich festgesetzten und von den Parteien nicht beanstandeten Beträge abzuändern, wie folgt:

2. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 10'000.00, werden zu 55% mit Fr. 5'500.00 X _____ und zu 45% mit Fr. 4'500.00 Y _____ auferlegt.

Der X _____ auferlegte Verfahrenskostenanteil geht vorläufig zulasten des Kantons Wallis; X _____ hat dem Kanton Wallis diese Kosten zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage sein wird.
3. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens, bestimmt auf Fr. 6'000.00, werden zu 55% mit Fr. 3'300.00 der Berufungsklägerin X _____ und zu 45% mit Fr. 2'700.00 dem Berufungsbeklagten Y _____ auferlegt.

Der X _____ auferlegte Verfahrenskostenanteil geht vorläufig zulasten des Kantons Wallis; X _____ hat dem Kanton Wallis diese Kosten zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage sein wird.
4. Die Klägerin X _____ bezahlt Y _____ folgende Parteientschädigungen (jeweils inkl. Anteil Auslagen und MWST):
 - a) Fr. 11'550.00 für das Verfahren vor Bezirksgericht;
 - b) Fr. 4'125.00 für das Verfahren vor Kantonsgericht.
5. Der Beklagte Y _____ bezahlt der Klägerin X _____ folgende Parteientschädigungen (jeweils inkl. Anteil Auslagen und MWST):
 - a) Fr. 9'450.00 für das Verfahren vor Bezirksgericht;
 - b) Fr. 3'375.00 für das Verfahren vor Kantonsgericht.

6. Der Kanton Wallis entschädigt Rechtsanwalt Elmar Wohlhauser als unentgeltlicher Rechtsbeistand von X _____ mit Fr. 8'099.50 für das erstinstanzliche sowie mit Fr. 2'912.25 für das vorliegende Verfahren (jeweils inkl. Anteil Auslagen und MWST).

X _____ hat dem Kanton Wallis diese Entschädigungen sowie ihrem Rechtsanwalt die Differenz zur vollen Entschädigung zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage sein wird.

C. Beide Parteien erhoben Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht. Dieses fällte am 19. März 2024 folgendes Urteil:

1. Die Verfahren 4A_561/2023 und 4A_565/2023 werden vereinigt.
2. Die Beschwerde des Beklagten (4A_561/2023) wird gutgeheissen und das Urteil des Kantonsgerichts Wallis vom 17. Oktober 2023 wird aufgehoben. Die Klage der Klägerin vom 27. November 2019 wird abgewiesen.
3. Die Sache wird zu neuer Entscheidung über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens an das Kantonsgericht Wallis zurückgewiesen.
4. Die Beschwerde der Klägerin (4A_565/2023) wird als gegenstandslos abgeschrieben.
5. Das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren 4A_561/2023 wird gutgeheissen und es wird ihr Rechtsanwalt Elmar Wohlhauser, Freiburg, als Rechtsbeistand beigegeben. Das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren 4A_565/2023 wird abgewiesen.
6. Die Gerichtskosten im Verfahren 4A_561/2023 von Fr. 3'000.-- werden der Klägerin auferlegt, indes vorläufig auf die Bundesgerichtskasse genommen.
7. Die Gerichtskosten im Verfahren 4A_565/2023 von Fr. 1'000.-- werden der Klägerin auferlegt.
8. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu leisten.
9. Rechtsanwalt Elmar Wohlhauser wird aus der Bundesgerichtskasse mit Fr. 3'500.-- entschädigt.
10. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht des Kantons Wallis, I. Zivilrechtliche Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

D. Im Nachgang zum Bundesgerichtsurteil bot das Kantonsgericht den Parteien Gelegenheit, sich zur Neuverteilung der Kosten vernehmen zu lassen. Sie machten davon keinen Gebrauch.

Erwägungen

1.

1.1 Nach Lehre und Rechtsprechung sind Erwägungen und rechtliche sowie tatsächliche Beurteilungen von Rückweisungsentscheidungen für die Vorinstanz verbindlich. Weist das Bundesgericht das Verfahren ans Kantonsgericht zurück, kann dieses die Sache nur im Rahmen der Rückweisung neu beurteilen. Dabei ist es im zweiten Rechtsgang an die eigenen Erwägungen in seinem ersten Urteil, soweit diese nicht angefochten wurden und nicht ausnahmsweise zulässige Noven eine Neubeurteilung erfordern, ebenso gebunden wie an die Erwägungen des Bundesgerichts (vgl. zum Ganzen BGE 131 III 91 E. 5.2, 133 III 201 E. 4, 135 III 334, 140 III 466; REETZ/HILBER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., 2016, N. 38 zu Art. 318 ZPO ["rechtskraftsähnliche Wirkung"]; STEININGER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. A., 2016, N. 9 zu Art. 318 ZPO). Dem vorliegenden Entscheid sind demnach einerseits die Erwägungen des Bundesgerichts und andererseits die nicht beanstandeten Erwägungen des ersten Urteils des Kantonsgerichtes (nachfolgend: Ersturteil) zu Grunde zu legen. Soweit in diesen Entscheiden gewisse Fragen bewusst offen gelassen werden, bleibt das Kantonsgericht in seiner Entscheidung frei.

1.2 Das Bundesgericht hat in der Sache endgültig geurteilt, indem es die Klage abgewiesen hat, und gleichzeitig über die Kosten des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens entschieden. Die Rückweisung an das Kantonsgericht erfolgte ausschliesslich zur Neuverteilung der Kosten des kantonalen Verfahrens.

2. Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, die einerseits die Gerichtskosten, welche mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden (Art. 98 und Art. 111 ZPO), und andererseits die Parteientschädigung umfassen (Art. 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 und 95 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalen Tarifen (Art. 96 und 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO), im Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens, indem die Prozesskosten im Allgemeinen den Parteien im Rahmen ihres Unterliegens auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Art. 107 Abs. 1 ZPO erlaubt dem Gericht, unter bestimmten Voraussetzungen von diesem Verteilungsgrundsatz abzuweichen und die

Prozesskosten nach Ermessen zu verteilen. Während die Gerichtskosten von Amtes wegen festgesetzt und verteilt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO), wird eine Parteientschädigung einer Partei nur auf Antrag hin zugesprochen; sie kann hierfür eine Kostenliste einreichen (Art. 105 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

2.1 Infolge Abweisung der Klage durch das Bundesgericht unterliegt die Klägerin vollumfänglich, sodass sie sämtliche Prozesskosten – beinhaltend die Gerichtskosten sowie eine Parteientschädigung an den obsiegenden Beklagten (Art. 95 Abs. 1 ZPO) – des kantonalen Verfahrens, also sowohl jene des Bezirksgerichts als auch jene des Kantonsgerichts, zu tragen hat. Ein Grund für eine Verteilung nach richterlichem Ermessen gemäss Art. 107 ZPO liegt nicht vor.

2.2 Das Kantonsgericht hat in E. 4.2 seines Ersturteils mit einlässlicher Begründung die Kosten, Auslagen inklusive, der Verfahren vor Bezirksgericht auf Fr. 10'000.00 und vor Kantonsgericht auf Fr. 6'000.00 festgesetzt. Diese Gerichtskosten wurden in betragsmässiger Hinsicht von keiner Seite je beanstandet, so waren auch die von der Vorinstanz festgelegten Gerichtskosten vor Kantonsgericht nicht gerügt worden, weshalb daran mit Verweis auf die erwähnte Erwägung festzuhalten ist. Ausgangsgemäss hat die Klägerin bzw. Berufungsklägerin diese zu tragen. Für den vorliegenden Entscheid werden keine zusätzlichen Kosten erhoben.

2.3 In E. 4.3 seines Ersturteils hat das Kantonsgericht die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung und den jeweiligen gesetzlichen Rahmen einlässlich dargelegt, worauf grundsätzlich verwiesen werden darf.

2.3.1 Das Bezirksgericht hatte die volle Parteientschädigung für das erstinstanzliche Hauptverfahren auf insgesamt Fr. 21'000.00 (inkl. MWST), davon Fr. 300.00 Auslagen, festgelegt, welchen Betrag das Kantonsgericht in seinem Ersturteil übernommen hat, auch weil er sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegte und in der Berufung nicht beanstandet worden war. Dagegen hat keine Partei je opponiert, weshalb sie in ihrer Höhe zu bestätigen ist. Die Klägerin ist ausgangsgemäss entschädigungspflichtig.

2.3.2 In seinem Ersturteil hat das Kantonsgericht in E. 4.3 die volle Parteientschädigung für das Berufungsverfahren mit einlässlicher Begründung mit Rücksicht auf den einfachen Schriftenwechsel ohne mündliche Berufungsverhandlung bei identischem Streitpunkt wie vor Bezirksgericht mit der damit verbundenen Schwierigkeit des Falls und des Arbeitsumfangs auf insgesamt Fr. 7'500.00 (inkl. MWST), wovon Fr. 150.00 für Auslagen, bemessen. Deren Höhe wurde von den Parteien nicht beanstandet, weshalb das

Kantonsgericht daran festhält. Entschädigungspflichtig ist ausgangsgemäss die Berufungsklägerin.

2.4 Der Klägerin bzw. Berufungsklägerin war für das erstinstanzliche Verfahren durch das Bezirksgericht und für das Berufungsverfahren durch das Kantonsgericht die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden, jeweils unter Ernennung ihres Rechtsvertreters zum Offizialanwalt. Dementsprechend hat der Kanton Wallis die Verfahrenskosten vorläufig zu tragen und den unentgeltlichen Rechtsbeistand angemessen zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. b und a ZPO). Die Klägerin bzw. Berufungsklägerin ist zur Nach- bzw. Rückzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands richtet sich nach dem GTar (Art. 9 GUR), welches in Art. 30 Abs. 1 bestimmt, dass der unentgeltliche Rechtsbeistand nebst den berechtigten Auslagen ein Honorar in der Höhe von 70 Prozent des ordentlichen Pauschalhonorars bezieht, im Minimum aber eine angemessene Entschädigung gemäss der durch das Bundesgericht festgelegten Rechtsprechung.

Erstinstanzlich beläuft sich die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands demnach auf Fr. 14'790.00 (70% von Fr. 20'700.00 [= Fr. 14'490.00] zuzüglich Fr. 300.00 für Auslagen). Zweitinstanzlich beträgt seine Entschädigung Fr. 5'295.00 (70% von Fr. 7'350.00 [= Fr. 5'145.00] zuzüglich Fr. 150.00 für Auslagen).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 10'000.00, werden X _____ auferlegt.

Diese X _____ auferlegten Verfahrenskosten gehen vorläufig zulasten des Kantons Wallis; X _____ hat dem Kanton Wallis diese Kosten zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage sein wird.

2. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 6'000.00, werden der Berufungsklägerin X _____ auferlegt.

Diese X _____ auferlegte Verfahrenskosten gehen vorläufig zulasten des Kantons Wallis; X _____ hat dem Kanton Wallis diese Kosten zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage sein wird.

3. Die Klägerin bzw. Berufungsklägerin X _____ bezahlt dem Beklagten bzw. Berufungsbeklagten Y _____ folgende Parteientschädigungen (jeweils inkl. Anteil Auslagen und MWST):
 - a) Fr. 21'000.00 für das Verfahren vor Bezirksgericht;
 - b) Fr. 7'500.00 für das Verfahren vor Kantonsgericht.

4. Der Kanton Wallis entschädigt Rechtsanwalt Elmar Wohlhauser als unentgeltlicher Rechtsbeistand von X _____ mit Fr. 14'790.00 für das erstinstanzliche sowie mit Fr. 5'295.00 für das Berufungsverfahren (jeweils inkl. Anteil Auslagen und MWST).

X _____ hat dem Kanton Wallis diese Entschädigungen sowie ihrem Rechtsanwalt die Differenz zur vollen Entschädigung zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage sein wird.

Sitten, 11. Juni 2024